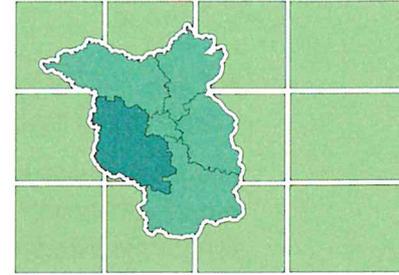


Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstr. 45
14913 Jüterbog

Zusätzlich per E-Mail: info@bruckbauer-hennen.de

Bearbeiter:	Tel. E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Herr Dr. Besendörfer	-13 christian.besendoerfer@havelland-flaeming.de	6nj_9825_xg	16.05.2023

Planung: Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuenbrietzen und Ortsteile

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2023 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
Oderstraße 65, 14513 Teltow
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

§ 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

2. Regionalplanerische Belange

Die Ausführungen im Rahmen der Erstellung des o.g. Flächennutzungsplanes legen den o. g. Regionalplanentwurf der Region Havelland-Fläming zu Grunde.

2.1 Vorranggebiete Windenergienutzung

Auf der Regionalversammlung vom 17.11.2022 wurde beschlossen, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Regionalplanentwurf 3.0 abzutrennen und einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen (siehe Beschluss-Nr. 08/04/01). (Wiederholung siehe 1.)

Gegenwärtig wird der erste Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans von der Regionalen Planungsstelle erarbeitet. Es ist beabsichtigt, den Entwurf am 15.06.2023 der Regionalversammlung zur Billigung vorzulegen.

Bei der Ausarbeitung des o. g. Flächennutzungsplans sollte beachtet werden, dass vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) im o. g. Sachlichen Teilregionalplan keine Eignungsgebiete, sondern Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans 3.0 hat sich die Gebietskulissen für die festzulegenden Vorranggebiete für die „Windenergienutzung“ verändert. Der aktuelle Arbeitsstand zu der Gebietskulisse für die Vorranggebiete „Windenergienutzung“ kann den Geodaten im Anhang dieser Stellungnahme entnommen werden.

Im südwestlichen Bereich der Wohngebietsausweisungen im Stadtgebiet Treuenbrietzen wird durch die Regionale Planungsstelle geprüft, ob der im Plankonzept zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung festgelegten Mindestabstand zu Wohngebäuden in Höhe von 1.100 Metern eingehalten wird. Sollte dies nicht zutreffen, wird das potenzielle Vorranggebiet 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ um den entsprechenden Bereich reduziert.

Eine weitere entsprechende Prüfung erfolgt bezüglich des Mindestabstandes zu Wohngebäuden zwischen dem im FNP-Entwurf festgelegten Dörflichen Wohngebiet (MDW) Klausdorf und dem potenziellen Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung „04 Jüterbog – Altes Lager“.

Für die vorzunehmende Prüfung benötigt die Regionale Planungsstelle digitale Geodaten. Um die Bereitstellung wird gebeten.

Mit Blick auf das potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung „28 Feldheim-Malterhausen“ ist festzustellen, dass im o. g. FNP-Vorentwurf die geplanten SO-Wind-Flächen im Bereich um Feldheim über die Darstellungen gemäß des aktuellen Arbeitsstandes zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung hinausgehen, was durch den von der Regionalen Planungsgemeinschaft verfolgten Mindestabstand zu Wohngebäuden in Ortslagen in Höhe von 1.100 Metern zu erklären ist. Darüber hinaus überschreiten die Gebietsgrenzen des o.g. potenziellen VRW 28 die Abgrenzung des im FNP-Vorentwurf festgelegten SO-Wind im südwestlichen und nördlichen Bereich. Von der Regionalen Planungsstelle konnten in diesen Bereichen keine einschränkenden Faktoren festgestellt werden, die mit ausreichendem Gewicht zu einer Nichtfestlegung des VRW in diesem Bereich führen. Vor dem Hintergrund einer nicht vorhandenen direkten Ausschlusswirkung in beiden Planwerken stellen die unterschiedlichen Abgrenzungen aus der Sicht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming keinen Konflikt dar.

2.2 Vorranggebiete Landwirtschaft

Darüber hinaus ist im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans 3.0 eine Veränderung der Gebietskulisse für die Vorranggebiete der Landwirtschaft möglich. Der aktuelle Arbeitsstand sieht diesbezüglich vor, eine Ackerzahl in Höhe von 30 bei der Festlegung der entsprechenden Vorranggebiete für die Landwirtschaft als Kriterium zu Grunde zu legen.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.3 Siedlungswesen

Im aktuell rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist das Stadtgebiet Treuenbrietzen als Grundfunktionaler Schwerpunkt gemäß Ziel 3.3 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegt.

Die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile erhalten landesplanerisch erweiterte Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung (siehe Z 5.7 LEP HR):

„Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 LEP HR eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“

Eine Prüfung bezüglich der noch vorhandenen Möglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung obliegt der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL).

Darüber hinaus werden im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten Siedlung kommt der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (siehe G 1.1 Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0). Mit ihnen sollen in der Region Havelland-Fläming Flächen herausgestellt werden, die unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten für eine Wohnnutzung qualitativ hochwertig sind.

Weite Teile der im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen im Stadtgebiet Treuenbrietzen überschneiden sich dabei mit den regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten. Demnach besteht in diesen Bereichen eine Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Erfordernissen. In einigen kleinräumigen Teilbereichen, z.B. im nordöstlichen Bereich der in Treuenbrietzen ausgewiesenen Wohnbauflächen, liegt eine Überschneidung mit potenziellen Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor. In diesen Teilbereichen können die potenziellen Vorranggebiete Landwirtschaft um die Bereiche der geplanten Wohnbauflächen reduziert werden.

2.4 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Im vorliegenden Entwurf des FNP ist eine nachrichtliche Übernahme der im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht erfolgt.

In den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen von regionaler Bedeutung zu nutzen und zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Vorranggebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe nicht vereinbar sind (siehe Z 2.3.1 Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0).

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im FNP-Geltungsraum befinden sich gemäß des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zwei potenzielle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: „VR 24 Rietz-Nordwest“ (nordwestlich von Rietz) sowie „VR 21 Niederwerbig B“ (westlich von Treuenbrietzen).

Der Teilbereich des „VR 21 Niederwerbig B“ wird im FNP-Entwurf mit einer „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ überlagert. Demnach besteht diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Festlegungen.

Für die Abgrenzung des „VR 24 Rietz-Nordwest“ erfolgen aktuell durch die Regionale Planungsstelle neue Anpassungen des Gebietes (s. u. – Ausführungen zu SO Solar).

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl das geplante SO-Solar-Gebiet nordwestlich von Rietz als auch die nördlich davon liegende Fläche bis zu den Grenzen des potenziellen Vorranggebietes für die Windenergienutzung „VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen“ nach dem aktuellen Arbeitsstand der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming nicht mehr als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt wird.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Arbeitsstand vom 09.05.2023 kann den Geodaten im Anhang entnommen werden.

Für Rückfragen bezüglich der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung steht Ihnen Hr. Naubert von der Regionalen Planungsstelle zur Verfügung (Tel. 03328 / 3354-12, E-Mail: torsten.naubert@havelland-flaeming.de).

2.5 SO Solar

Die im o.g. FNP-Vorentwurf festgelegte Sonderbaufläche Solar nordwestlich von Rietz überschneidet sich mit einem im Regionalplanentwurf 3.0 festgelegten Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (Nr. 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“) sowie mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VR 24 „Rietz-Nordwest“).

Im neu zu erarbeitenden Entwurf für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung um den Bereich der SO-Solar-Fläche reduziert.

Gleiches gilt für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Im zu überarbeitenden Entwurf des Regionalplans 3.0 wird auf der geplanten SO-Solar-Fläche kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mehr festgelegt.

Vor diesem Hintergrund stehen keine regionalplanerischen Belange der im FNP vorgesehenen Ausweisung der o. g. SO-Solarfläche entgegen.

2.6 Fazit:

Im weiteren Planverfahren sollte bei der nachrichtlichen Übernahme der regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebiete der aktuelle Stand aus den jeweiligen Entwürfen oder rechtskräftigen Plänen berücksichtigt werden. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne an die Regionale Planungsstelle, Frau Prause (Tel. 03328 / 3354-15, E-Mail: juliane.prause@havel-land-flaeming.de), wenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

3. Sonstige Hinweise

Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR

Eine Bewertung möglicher Überschneidungen von im FNP festgelegten Nutzungen mit dem Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR erfolgt durch die Gemeinsame Landesplanung (GL).

Die konkretisierte Darstellung des Freiraumverbunds in der Festlegungskarte des Regionalplans Havelland-Fläming stellt keine eigene Festlegung der Regionalplanung dar.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: 

Marko Köhler

Anhang (Geodaten):

- Vorranggebiete Windenergienutzung gem. des aktuellen Arbeitsstandes der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming;
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gemäß des aktuellen Arbeitsstandes der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming vom 09.05.2023.

